

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Geschäftsbedarf der Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder des Rates der Stadt Wermelskirchen vom 05.01.2016

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat am 14.12.2015 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

Gemäß § 56 Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen gewährt die Stadt Wermelskirchen den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Nach der Anlage 1 des Erlasses des Innenministers NRW vom 02.01.1989 (III A 1 – 11.70 – 3906/88) ist es erforderlich, den Bedarf zu ermitteln und festzulegen, in welchem Umfang er abgedeckt werden soll. Dabei kann auf eine Analyse des Bedarfs in der Vergangenheit nicht verzichtet werden. Die Höhe der Zuwendung liegt dabei unter den tatsächlichen Aufwendungen; ein Anspruch auf Vollkostenerstattung besteht nicht, weil sich die Fraktionen und Gruppen aus unterschiedlichen Quellen finanzieren.

Aufgrund des von den Fraktionen in den vergangenen Jahren angegebenen Bedarfes für die Geschäftsführung und der Auswertung der Verwendungsnachweise der vergangenen Jahre wurden die nachfolgenden Regelungen zur Berechnung der Zuwendungen der Stadt Wermelskirchen zu den Aufwendungen der Fraktionen für die Geschäftsführung erarbeitet.

Für eine Gruppe nach § 56 Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen gelten die gleichen Berechnungsmodalitäten und Regelungen wie für Fraktionen.

Einem Mitglied des Rates (Einzelmitglied), das keiner Fraktion oder Gruppe angehört (§ 56 Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen), stellt die Stadt Wermelskirchen in angemessenem Umfang Finanzmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Sitzungen des Rates der Stadt zur Verfügung. Als angemessen sind 30 % des in Ziffer 2.2 aufgeführten Grundbedarfs einer Fraktion mit bis zu 2 Mitgliedern anzusehen. Zuwendungen für Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, für auswärtige Klausursitzungen und für Fraktionsräume werden nicht gezahlt.

2. Berechnung der Zuwendungen für den Geschäftsbedarf

2.1 Überlassung bzw. Anmietung von Räumen für die Fraktionsgeschäftsstelle – Größe und Ausstattung

Die Stadt Wermelskirchen überlässt den Fraktionen Büroräume für die Geschäftsführung im Bürgerzentrum im Rahmen der verfügbaren Räumlichkeiten. Falls für diesen Zweck keine Räume im Bürgerzentrum verfügbar sind, erhalten die Fraktionen zur Anmietung einer Fraktionsgeschäftsstelle einen Pauschalbetrag in Abhängigkeit von der Anzahl der Fraktionsmitglieder. Der Pauschalbetrag beinhaltet die Nettomiete und die Mietnebenkosten. Die jährliche Zuwendung beträgt

bei einer Fraktionsstärke bis zu 8 Mitgliedern	2.400,00 €
bei einer Fraktionsstärke von 9 – 15 Mitgliedern	3.600,00 €
bei einer Fraktionsstärke von 15 – 25 Mitgliedern	4.800,00 €
bei einer Fraktionsstärke ab 26 Mitgliedern	6.000,00 €

Darüber hinaus stellt die Stadt Wermelskirchen den Fraktionen Räumlichkeiten für die Durchführung von Fraktionssitzungen und Fraktionsveranstaltungen, die der Wahrnehmung der Fraktionsaufgaben dienen, mietfrei zur Verfügung.

2.2 Weitere zulässige Verwendungszwecke

2.2.1 Die pauschale Zuwendung ist vorgesehen für folgende, näher spezifizierte Aufwendungen:

Maßgeblich ist der hierzu ergangene Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein Westfalen in der jeweils geltenden Fassung (s. Anlage) mit folgender Ergänzung:

Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an auswärtigen Fraktionssitzungen entstehenden Fahrkosten und Sitzungsgelder nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung werden anerkannt für

- **eine** auswärtige Klausursitzung aus Anlass der Haushaltsberatungen im Kalenderjahr mit einer Dauer von nicht mehr als zwei Tagen,
- **eine** Fraktionssitzung im Kalenderjahr auf dem Gebiet der unmittelbar an den Kreis angrenzenden Kreise und kreisfreien Städte.

2.2.2 Höhe der pauschalen Zuwendung pro Jahr (§ 13 Abs. 5 Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen):

Die Fraktionen erhalten Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung in Höhe von monatlich 20,00 € je Fraktionsmitglied. Darüber hinaus erhalten die Fraktionen eine Grundpauschale; sie beträgt bei Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern 260,00 €, bei Fraktionen mit mehr als 10 bis zu 20 Mitgliedern 410,00 € und bei Fraktionen mit mehr als 20 Mitgliedern 510,00 €. Ausgezahlt werden jeweils 80 v.H. der Zuwendungen nach Satz 1 und 2. Der verbleibende Zuwendungsbetrag in Höhe von 20 v.H. kann bei Bedarf und gegen Nachweis jederzeit, auch für zurückliegende Monate des jeweiligen Kalenderjahres, von den Fraktionen zur Auszahlung angefordert werden.

3. Zahlung der Zuwendung

Über die in Ziffer 2 genannten Zwecke hinaus werden von der Stadt Wermelskirchen weder Sach- noch Geldleistungen gewährt. Die nach den vorgenannten Regelungen errechneten jährlichen Zuwendungen werden zu 12 gleichen Teilen jeweils monatlich zu Beginn des laufenden Monats (vorschüssig) auf ein vom Empfänger zu benennendes Konto überwiesen.

4. Änderung der Mitgliederzahl, Fortbestand und Auflösung der Fraktion

Bei einer Änderung der Anzahl der Fraktionsmitglieder vor Ablauf eines Monats werden die Zuwendungen anteilig in dem Monat angepasst, in dem die Änderung eintritt. Gleiches gilt, wenn sich die Fraktion innerhalb eines beliebigen Monats während der Wahlperiode auflöst.

Eine Fraktion kann über die Dauer der Wahlperiode hinaus als fortbestehend betrachtet werden, sofern sie sich in der folgenden Wahlperiode neu bildet.

Bei Auflösung einer Fraktion sind die nicht verbrauchten Mittel an die Stadt Wermelskirchen zurückzuzahlen. Vermögenswerte der Fraktionen, die aus Zuschussmitteln angeschafft wurden, gehen in das Eigentum der Stadt Wermelskirchen über. Die vollständige Abwicklung der Auflösung ist innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden zu realisieren.

5. Verwendungszweck, Verwendungsnachweis

Die von der Stadt Wermelskirchen gewährten Zuwendungen dürfen nicht der Finanzierung von Parteien und Wählervereinigungen dienen. Eine Verwendung der Zuwendungen zur Finanzierung des Wahlkampfes der Partei oder der Wählervereinigung ist nicht zulässig. Am Jahresende nicht verbrauchte Zuwendungen einer Fraktion, einer Gruppe oder eines Einzelmitgliedes sind der Stadt Wermelskirchen bis zum 28.02. des Folgejahres zurückzuführen.

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen der Stadt Wermelskirchen für den Geschäftsbedarf der Fraktion, der Gruppe oder des Einzelmitgliedes ist für jedes Kalenderjahr in Form der Anlage (Verwendungsnachweis) zu diesen Richtlinien durch den Fraktionsvorsitzenden zu versichern. Der Verwendungsnachweis für das abgelaufene Kalenderjahr ist bis zum 28.02. des Folgejahres unmittelbar dem Bürgermeister oder einem von ihm beauftragten Bediensteten der Stadt Wermelskirchen zur Prüfung zuzuleiten. Gegenstand der Prüfung ist die bestimmungsgemäße Verwendung, aber auch die bedarfsgerechte Höhe der Zuwendungen als Entscheidungsgrundlage für die künftige Veranschlagung der Mittel im Haushalt des Kreises.

6. Inventarisierung

Von den Fraktionen aus den pauschalen Zuwendungen der Stadt Wermelskirchen angeschaffte Gebrauchsgegenstände sind zu inventarisieren. Als Gebrauchsgegenstände sind - unabhängig von der regelmäßigen Dauer der Gebrauchsfähigkeit - alle im Eigentum der jeweiligen Fraktion befindlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, die nicht Bestandteil eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Installation sind, zu zählen, sofern der Anschaffungswert 100,-- € übersteigt. Liegt der Anschaffungswert unter 100,-- €, ist eine Inventarisierung dennoch vorzunehmen, wenn der Gegenstand in größerer Zahl zur Erstaussstattung erworben wird oder die Ersatzbeschaffung zu einer Aufstockung des Inventarbestandes führt.

Das Inventarverzeichnis ist in Form einer Liste, Kartei oder Datei zu führen und fortlaufend zu nummerieren. Die zu inventarisierenden Gebrauchsgegenstände sind eindeutig zu bezeichnen. Zu- und Abgänge sind unverzüglich in das Inventarverzeichnis einzutragen.

Verlorengegangenes, entbehrliches oder unbrauchbar gewordenes Inventar ist dem zuständigen Fachamt der Stadt Wermelskirchen zu melden. Das zuständige Amt entscheidet ggf.

über die weitere Verwendung. Über verlorengegangenes Inventar ist mit dem Ergebnis der Nachforschung ein Vermerk zu fertigen, der zu den Akten zu nehmen ist. Für Beschädigungen am und den Verlust von Inventar haften die Fraktionen nach den hierfür bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Das Inventar ist nur für Zwecke der Fraktion zu benutzen und pfleglich zu behandeln.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am **14.12.2015** vom Rat der Stadt beschlossene Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Geschäftsbedarf der Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder des Rates der Stadt Wermelskirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister bestätigt, dass der bekannt gemachte Text dem Wortlaut des vom Rat beschlossenen Richtlinien textes entspricht.

Wermelskirchen, den 05.01.2016

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Bleek